

**Informationsblatt für Denkmaleigentümer
zur Beantragung einer Bescheinigung
nach § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

1. Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung:

- ◆ ➔ **Unterschutzstellung** gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder § 4 DSchG NRW vor Beginn der Bauarbeiten
- ◆ ➔ **Abstimmung der Baumaßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung**, § 9 DSchG bleibt unberührt
- ◆ ➔ **jede Änderung erfordert eine erneute vorherige Abstimmung**

2. Anforderungen an das Bauvorhaben:

- ◆ ➔ **Abschluss der Baumaßnahme**
Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre abgewickelt werden, können die Unterlagen ggf. nach Bauabschnitten eingereicht werden. Hierfür ist jedoch die Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) erforderlich.
- ➔ **Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals oder zur sinnvollen Nutzung erforderlich**
- ◆ ➔ **Abnahme der Maßnahme**

3. Anforderungen an die Rechnungen/ Rechnungsbelege und Rechnungsaufstellung:

- ◆ ➔ **detaillierte, nachvollziehbare, prüffähige Rechnungen**
- ◆ ➔ **Abschlags- und Schlussrechnungen**
- ◆ ➔ **Nummerierung und Auflistung der Rechnungen nach Gewerken geordnet, entsprechend der Anlage zu Nr. 5 des Antrags auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung**
- ◆ ➔ **Eintragung Gewerke: Angaben zum Einbauort (Gebäudeteile, Wohnungen, etc)**
- ◆ ➔ **Kassenzettel müssen Menge, Artikel, Preis eindeutig erkennen lassen**
- ◆ ➔ **Rechnungsaufstellung (Anlage zu Nr. 5) immer vollständig ausgefüllt beifügen**

Hinweis: Die Ausstellung der o.a. Bescheinigung ist gemäß § 27 Abs. 3 DSchG NRW i. V. mit dem Gebührengesetz NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 3.3.2) gebührenpflichtig.

- Bescheinigte Aufwendungen bis 250 000 Euro: Gebühr 1 Prozent des bescheinigten Betrages
- Bescheinigte Aufwendungen für die weiteren 250 000 Euro: Gebühr 0,5 Prozent des bescheinigten Betrages
- Bescheinigte Aufwendungen für den 500 000 Euro übersteigenden Teil: Gebühr 0,25 Prozent des bescheinigten Betrages. Die Höchstgebühr beträgt insgesamt 25 000 Euro.

Übersteigen die zu bescheinigenden Aufwendungen den Betrag von 5 000 Euro nicht, ist die Bescheinigung gebührenfrei. Der Betrag bezieht sich bei mehreren Eigentümern eines Baudenkmals auf das gesamte Baudenkmal.